

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhofskapelle Ihnen

vom 21.06.2017

geändert am 10.12.2020

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhofskapelle in Ihren**

Aufgrund der §§ 10,13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und gemäß der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle in Ihren werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Inanspruchnahme
- a) des Andachtsraums
 - b) der Leichenkammer

**§ 2
Höhe der Gebühren**

Die Gebühren betragen

- | | |
|---|--------------------|
| 1. für die Benutzung als Andachtsraum zur Beisetzung | 75 € ¹ |
| 2. für die Benutzung nur als Leichenhalle (Leichenkammern)
je angefangenen Tag | 50 € ¹ |
| 3. für die Benutzung als Leichenhalle und Andachtsraum | 125 € ¹ |

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Beerdigungskosten zu tragen hat, für die Bestattung sorgt oder auf dessen Veranlassung die Einlieferung und Aufbewahrung der Leiche erfolgt.
- (2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen gleichzeitig zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

¹ geändert am 10.12.2020

§ 4

Fälligkeit, Entrichtung und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit der Benutzung der Bestattungseinrichtung und der Anforderung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid fällig.
- (2) Die Benutzung der Bestattungseinrichtung kann von der Vorauszahlung der Gebühr, der Einrichtung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Ermäßigung oder Erlass

Unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles kann mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners auf dessen Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Die vom Rat am 07.12.2000 beschlossene Satzung wird gleichzeitig aufgehoben.

Westoverledingen, den 21.06.2017

Gemeinde Westoverledingen

Der Bürgermeister